

Wandel und Kontinuität: Die Ideologie des „*kokutai*“ und das japanische Verfassungsrecht

*Harald Baum**

Das Spannungsverhältnis von Wandel und Kontinuität durchzieht die neuere japanische Geschichte, die von zwei großen politischen Umbrüchen, zunächst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und dann erneut in der Mitte des 20. Jahrhunderts, geprägt war. Dies gilt auch und im besonderen für das japanische Verfassungsrecht und dessen Verhältnis zu der Ideologie des „*kokutai*“. Die nachfolgenden Ausführungen nähern sich dem Thema in vier Schritten. Als erstes ist zu klären, was sich hinter der Idee des *kokutai* verbirgt (A). Danach geht es um die Fragen, welche Ausprägung das *kokutai*-Konzept in der japanischen Verfassung von 1889, der sog. Meiji-Verfassung, fand (B) und sodann wie sich die moderne Verfassung von 1946 zum *kokutai* stellt (C). Anschließend ist zu diskutieren, welche Rolle diese Ideologie in der Verfassungswirklichkeit der heutigen japanischen Gesellschaft spielt (D). Ein kurzes Fazit schließt den Text ab (E).

A. Die Ideologie des „*kokutai*“

I. Zur Begriffsbestimmung

Der Tübinger Japanologe *Klaus Antoni* hat vor einigen Jahren eine herausragende Abhandlung zum Thema *kokutai* veröffentlicht, die den treffenden Titel „*Kokutai* – Das ‚Nationalwesen‘ als japanische Utopie“ trägt.¹ Die nach-

* Prof. Dr. iur.; wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Professor an der Universität Hamburg; Research Associate, European Corporate Governance Institute, Brüssel. Der Verfasser dankt Herrn Julius Weitzdörfer, wissenschaftlicher Assistent am Institut, für die freundliche Unterstützung bei der Recherche.

¹ Der Beitrag findet sich in: *Klaus Antoni*, Der himmlische Herrscher und sein Staat. Essays zur Stellung des *Tennō* im modernen Japan, 1991, S. 31–59.

folgenden Ausführungen zur Klärung dieses Konzeptes stützen sich maßgeblich darauf.

Der mehrdimensionale Begriff *kokutai* ist nicht scharf konturiert und lässt sich in seiner Komplexität kaum direkt übersetzen. Zudem hat er sich in seiner Bedeutung im Zeitablauf verändert.² In wörtlicher Übersetzung bedeutet *kokutai* „Körper des Landes“ und wurde zunächst auch in diesem Sinne verwendet.³ Aus staatsphilosophischer Perspektive wird meist die Übersetzung „Nationalwesen“ verwendet.⁴ Andere Übersetzungen von *kokutai* sind etwa „Staatsidee“⁵ oder „Staatswesen“⁶. Englische Übersetzungen verwenden beispielsweise Begriffe wie „essence of a nation“, „unique principle of a nation“, „nationality“⁷ oder „polity“⁸.

Für die weiteren Ausführungen wird die folgende tentative Begriffsbestimmung zugrunde gelegt: In einem staatstheoretischen Sinn ist mit dem *kokutai* das Verständnis der Japaner von sich als Nation gemeint, das über eine bestimmte historische Zeitspanne hinweg im Sinne einer politischen Ideologie dominiert hat und einer spezifisch japanischen Denktradition verhaftet ist.⁹ Damit stellt sich die Frage, was dieses Verständnis charakterisiert und wie es sich historisch entwickelt hat. Zu deren Beantwortung ist ein kurzer Abstecher in die Geschichte Japans unerlässlich, denn das, was das *kokutai* ausmacht, lässt sich nur im historischen Rückblick erschließen.

II. Frühe historische Entwicklung

Der Blick in das Japan des 5. und 6. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung zeigt ein zerstrittenes und in lokale Herrschaftsgebiete zersplittertes Land, in dem verschiedene Clane mit jeweils eigenen Mythologien um die Vorherrschaft

² Klaus Antoni, *Der himmlische Herrscher und sein Staat. Essays zur Stellung des Tennō im modernen Japan*, 1991, S. 32 ff.

³ Wilhelm Röhl, *Die japanische Verfassung*, 1963, S. 47.

⁴ Klaus Antoni, *Der himmlische Herrscher und sein Staat. Essays zur Stellung des Tennō im modernen Japan*, 1991, S. 35; ebenso Wilhelm Röhl, *Die japanische Verfassung*, 1963, S. 47 f. (für die Zeit nach 1868).

⁵ Junichi Murakami, *Von der Halbfeudalität zur Demokratie?*, in: Hans-Peter Marutschke (Hrsg.), *Beiträge zur japanischen Rechtsgeschichte*, 2006, S. 120, 131 f.

⁶ Toshiyoshi Miyazawa, *Verfassungsrecht (Kempō)*, übers., bearb. und hrsg. von Robert Heuser und Yamasaki Kazuaki, 1986, S. 131 ff.; Paul-Christian Schenck, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens*, 1997, S. 99 f.

⁷ Carol Gluck, *Japan's Modern Myths*, 1985, S. 144 ff.

⁸ William G. Beasley, *Meiji political institutions*, in: Marius B. Jansen (Hrsg.), *The Cambridge History of Japan*, Vol. 5, *The Nineteenth Century*, 1989, S. 618, 662; Kenneth B. Pyle, *Meiji conservatism*, *ibid.*, S. 674, 700 f.

⁹ Klaus Antoni, *Der himmlische Herrscher und sein Staat. Essays zur Stellung des Tennō im modernen Japan*, 1991, S. 35, 58 f.; siehe auch umfassend Masaru Satō, *Nihon kokka no shinzui* [Das Wesen des japanischen Staates], 2009.

ringen. Ein Clan, das sog. „Sonnengeschlecht“, gewinnt schließlich die Oberhand und beherrscht zentrale Teile Japans.¹⁰ Im 6. und 7. nachchristlichen Jahrhundert kommt es zu einer umfassenden Rezeption chinesischer Kultur und Philosophie in Japan.¹¹ Dazu gehörte insbesondere auch die Übernahme chinesischer Staats- und Verwaltungskunde, nach deren Vorbild der japanische Staat organisiert wurde. Es gab allerdings einen entscheidenden Unterschied: Anders als nach den aus China importierten konfuzianischen Vorstellungen von Macht und Gesellschaft, die einen legalen Machtwechsel vorsahen, war der japanische Herrscher aus dem siegreichen Sonnengeschlecht, der inzwischen *Tennô* – „himmlischer Herrscher“ – genannt wurde, *nicht* bereit, die von seinem Clan mühsam errungene Macht wieder abzugeben.¹² In bewusster Abgrenzung von der chinesischen Tradition wurde vielmehr eine eigenständige Legitimation der kaiserlichen Macht entwickelt, die auf den „genealogischen Mythen der herrschenden Familie“ fußte, nach denen diese himmlischen Ursprungs und der lebende *Tennô* ein direkter Nachfahre der Sonnengöttin *Amaterasu-Omikami* und des sagenumwobenen ersten *Tennô* (*jimmu Tennô*) war, die ihren Nachfahren den Auftrag gegeben hatte, das Land für alle Zeiten und in einer einzigen Dynastie zu beherrschen.¹³ Ein Dynastie-Wechsel wie er in China möglich war, sollte damit ausgeschlossen werden. Auf diese Weise wurde das Herrschaftsinteresse des Kaiserhofes gegen die Gefährdung seiner Stellung durch die umfassende Adaption chinesischer Staatskunde gesichert. Losgelöst von der Frage *tatsächlich* ausgeübter Herrschaft, handelt es sich bei der Dynastie des *Tennô*, die heute in 125. Generation zumindest noch eine herausgehobene Rolle im japanischen Staat innehat, um die älteste Dynastie der Welt.

Die gewünschte methaphysisch-politische Legitimation der Macht des Kaiserhofes und Kaisergeschlechts lieferte eine synkretistische Weiterentwicklung des *Shintô*¹⁴ (Shintôismus, wörtlich: „Weg der Götter“), der ursprünglichen (animistischen) Naturreligion Japans. In einer Vermischung mit konfuzianischem Gedankengut fokussierte sich *Shintô* auf die Institution des nunmehr vergöttlichten *Tennô*, der seitdem bis heute die Funktion des obersten Priesters des *Shintô* ausübt. In dieser Institution verbindet der konfuzianische *Shintô* die

¹⁰ Knapper Überblick bei *Kiyoshi Inoue*, Geschichte Japans, 1993, S. 43 ff.

¹¹ Dazu *Mitsusada Inoue*; *Delmer M. Brown*, The century of reform, in: Delmer M. Brown (Hrsg.), The Cambridge History of Japan, Vol. 1, Ancient Japan Century, 1993, S. 163 ff.

¹² *Klaus Antoni*, Zur Entwicklung der *Tennô* Institution in Japan, in: ders., Der himmlische Herrscher und sein Staat. Essays zur Stellung des *Tennô* im modernen Japan, 1991, S. 11, 16.

¹³ *Klaus Antoni*, Zur Entwicklung der *Tennô* Institution in Japan, in: ders., Der himmlische Herrscher und sein Staat. Essays zur Stellung des *Tennô* im modernen Japan, 1991, S. 17.

¹⁴ Dazu eingehend *Klaus Antoni*, Shintô, in: Klaus Kracht; Markus Rüttermann (Hrsg.), Grundriss der Japanologie, 2001, S. 115 ff.

Bereiche Religion und Staat.¹⁵ Dies ist mit dem Begriff des „Staatsshintô“ gemeint, der in dem berühmt-berüchtigten *Yasukuni*-Schrein in Tôkyô, in dem der Toten des pazifischen Krieges gedacht wird, seinen politischen Ausdruck findet.

Der *Tennô* hat nach diesem Verständnis eine Sonderstellung: Er ist zwar nicht „Gott“, – ein monotheistisches Konzept ist dem *Shintô*, der, polytheistisch, eine Vielzahl von Göttern (*kami*) kennt, fremd¹⁶ – aber eine Art „sichtbare, lebende Gottheit“ und damit etwas ganz Anderes als ein Monarch, Kaiser oder König im abendländischen Sinne – eben der „*Tennô*“.¹⁷ Das göttliche Wirken des Kaiserhauses zeigte sich nach tradiertem Verständnis, als im 13. Jahrhundert zwei Versuche der Mongolen Japan zu erobern an widrigen Winden, den „göttlichen Winden“ (*kamikaze*), scheiterten. Diese Rettung des Landes wurde dem *Tennô* zugeschrieben, obwohl der Kaiser um diese Zeit bereits die innenpolitische Macht und Herrschaftsgewalt an die *Shôgun*e verloren hatte. Nationale Kreise leiteten im Folgenden nicht nur die göttliche Abstammung des Kaiserhauses, sondern der gesamten japanischen Nation aus dem überlieferten Mythos ab: Seither galt Japan bis in die jüngste Vergangenheit hinein als das „Land der Götter“ – *shinkoku* –, das seinem Wesen nach *allen* anderen Nationen überlegen war.¹⁸

In den Jahrhunderten des Machtverlustes der *Tennô*, die verarmt in Kyoto lebten, während die *Shôgunats*-Regierung in Edô, dem heutigen Tôkyô, residierte und das Land von dort mit polizeistaatlichen Mitteln zentralistisch regierte, spielte der Begriff des *kokutai*, keine bedeutende Rolle mehr. Erst am Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die Idee von national gesinnten Kreisen, insbesondere der sog. „*Mito*-Schule“, wieder aufgegriffen und weiter entwickelt.¹⁹ Das Ergebnis dieser Überlegungen war das Konzept der japanischen Nation als einer einzigen *realen* (!), d.h. „ethnisch-genetisch definierten“ Großfamilie von gemeinsamer *göttlicher* Herkunft („Abstammungsgemeinschaft“) mit dem

¹⁵ Klaus Antoni, *Shintô*, in: Klaus Kracht; Markus Rüttermann (Hrsg.), *Grundriss der Japanologie*, 2001, S. 121.

¹⁶ José Llompart, *Darf das Recht die Tradition ignorieren? Probleme der Trennung von Staat und Religion in Japan*, *Rechtstheorie* 22 (1991), S. 133, weist zurecht darauf hin, dass es sich beim *Shintô* nicht um eine Religion im jüdischen, christlichen oder islamischen Sinn, sonder eher um die „Essenz der nationalen Identität Japans“ handele (S. 134).

¹⁷ José Llompart, *Darf das Recht die Tradition ignorieren? Probleme der Trennung von Staat und Religion in Japan*, *Rechtstheorie* 22 (1991), S. 136.

¹⁸ Klaus Antoni, *Zur Entwicklung der Tennô Institution in Japan*, in: ders., *Der himmlische Herrscher und sein Staat. Essays zur Stellung des Tennô im modernen Japan*, 1991, S. 16; ders., *Shintô*, in: Klaus Kracht; Markus Rüttermann (Hrsg.), *Grundriss der Japanologie*, 2001, S. 130.

¹⁹ Siehe im einzelnen Klaus Antoni, *Der himmlische Herrscher und sein Staat. Essays zur Stellung des Tennô im modernen Japan*, 1991, S. 38 f.; Harry D. Harootunian, *Late Tokugawa culture and thought*, in: Marius B. Jansen (Hrsg.), *The Cambridge History of Japan*, Vol. 5, *The Nineteenth Century*, 1989, S. 168, 182 ff.

göttlichem *Tennô* als natürlichem Oberhaupt, der auf diese Weise zur „Verkörperung der japanischen Identität“ wurde.²⁰ Dieses Konzept, das in dem sakralen Wertesystem des *kokutai* seinen institutionellen Ausdruck fand,²¹ wurde im Jahr 1825 in einer programmatischen Schrift des intellektuellen Samurai *Seishisai Aizawa* (1781–1826) in der staatstheoretischen Diskussion verankert und die Wiederherstellung der kaiserlichen Macht gefordert. Nur kurze Zeit später kam es dazu und das Gedankengut der *Mito*-Schule entwickelte sich in den späten 1880er Jahren zum geistigen Fundament des neu formierten japanischen Reiches – mit weit reichenden Folgen für die Nation.

III. Meiji-Restauration

Im Jahr 1853 lief eine Flottille US-amerikanischer Kanonenboote unter Commodore *Mathew Perry* in die Bucht von Yokohama ein und es kam zu dem bekannten Zusammenprall Japans mit den westlichen Mächten, welche eine Öffnung der Häfen Japans und eine Einbindung des Landes in die internationale Wirtschaft verlangten.²² Die 250 Jahre währende selbst gewählte Isolation Japans gegenüber dem Ausland hatte ebenso wie die Phase obrigkeitstaatlicher Stabilität unter der Herrschaft des *Tokugawa Shôgunats* ihr Ende gefunden.

In der Erkenntnis, dass Japan nicht in der Lage sein würde, sich erfolgreich zur Wehr zu setzen, willigte die Regierung in die Öffnung ein und unterzeichnete in den späten 1850er Jahren mit den meisten westlichen Industriestaaten in rascher Folge eine Reihe von Handelsverträgen – die sogenannten „ungleichen Verträge“ –, in denen das Land gezwungen wurde, auf einen erheblichen Teil seiner Souveränität zu verzichten. Die Erniedrigung Japans durch die westlichen Mächte führte zu großen politischen Unruhen im Land, die im Jahre 1868 in die Absetzung der *Shôgunats*-Regierung und die Wiedereinsetzung des *Tennô* als höchste staatliche Autorität mündeten. Bei diesem im Westen als „*Meiji*-Restauration“, in Japan hingegen treffender als „*Meiji*-Erneuerung“ (*meiji ishin*) bezeichneten Umbruch setzten sich (zunächst) die Modernisierer gegenüber den Vertretern der alten Ordnung durch.²³

²⁰ *Klaus Antoni*, *Shintô*, in: Klaus Kracht; Markus Rüttermann (Hrsg.), *Grundriss der Japanologie*, 2001, S. 134–136.

²¹ *Harry D. Harootunian*, *Late Tokugawa culture and thought*, in: Marius B. Jansen (Hrsg.), *The Cambridge History of Japan*, Vol. 5, *The Nineteenth Century*, 1989, S. 191 f.

²² Dazu der Überblick bei *William G. Beasley*, *The foreign threat and the opening of the ports*, in: Marius B. Jansen (Hrsg.), *The Cambridge History of Japan*, Vol. 5, *The Nineteenth Century*, 1989, S. 259 ff.

²³ Überblick bei *Marius B. Jansen*, *The Meiji Restoration*, in: ders. (Hrsg.), *The Cambridge History of Japan*, Vol. 5, *The Nineteenth Century*, 1989, S. 308 ff. Der Widerstreit zwischen Modernisierern und Traditionalisten spielte gegen Ende der 1880er Jahre auch bei den Vorarbeiten zu einem Zivil- und einem Handelsgesetzbuch eine erhebliche Rolle; dazu eingehend *Christoph Sokolowski*, *Der so genannte Kodifikationenstreit in Japan*, 2010.

Japan begriff die erzwungene Öffnung – nach einigem Zögern – als Chance und leitete erneut eine umfassende und systematische Modernisierung des Landes ein, die diesmal nicht nach chinesischem, sondern nach westlichem Vorbild erfolgte. Das Motto aller Reformen lautete: „*wakon yōsai*“ (japanischer Geist – westliches Wissen). Auf diese Weise sollte die kritische Balance zwischen westlichen Ideen und japanischen Traditionen gewahrt werden. Wie bereits 1200 Jahre zuvor im Zuge der Rezeption der chinesischen Staatskunst wurde die Institution des *Tennō* nicht zur Disposition gestellt, sondern im Gegenteil erneut gezielt als ein Instrument der Kontinuität im gesellschaftlichen Wandel eingesetzt, das die kulturelle Identität wahren und die soziale Einheit gewährleisten sollte.²⁴

Den japanischen Staatstheoretikern und Ideologen des 19. Jahrhunderts war bewusst, dass dem Land ein die Nation einendes geistiges Fundament, nach ihrem Verständnis vergleichbar etwa dem Christentum in Europa, fehlte. Hierzu griffen sie die Idee des *kokutai* in dem Sinne, wie es die erwähnten Nationalisten der *Mito*-Schule wenige Jahrzehnte zuvor entwickelt hatten, auf und verankerten den *Tennō* erneut als zentrale Institution in Staat und Gesellschaft. Nicht ein religiöser Glaube dieser Reformen an die Sakralität des *Tennō* und seiner Dynastie, war für sie Anlass, eine auf ihn zugeschnittene Staatsform zu schaffen, sondern umgekehrt die Notwendigkeit, einen funktionsfähigen zentralen Staat aufzubauen, warf die Frage nach dessen geistigem Fundament und Zentrum auf, dass sie in der Institution des *Tennō* fanden.²⁵ Damit war der *Tennō* in seiner vom konfuzianischen *Shintō* geprägten Stellung kein Hemmnis für die Modernisierung, sondern erleichterte jene vielmehr, indem er zum Kristallisationspunkt des neuen gesamtjapanischen Nationalbewusstseins gemacht wurde.²⁶ Hier zeigt sich ein eigentümliches Paradoxon, auf das *Antoni* hinweist: Der Erfolg der „rationalen Denkweise“ im modernen Japan des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts ging mit einer „sich immer weiter vertiefenden Irrationalität in Bezug auf die geistigen Grundlagen des Staatswesens“ einher.²⁷ In der japanischen Bevölkerung, der die Ideologie des *kokutai* weithin fremd war, musste ein entsprechendes Bewusstsein allerdings erst aufgebaut werden. Hier zeigt sich ein weiteres Paradox: Die angeblich unwandelbaren Eigenheiten der japanischen Nation mussten selbiger erst im Wege intensiver Indoktrinierung bekannt gemacht werden.²⁸

²⁴ Klaus Antoni, Zur Entwicklung der *Tennō* Institution in Japan, in: ders., Der himmlische Herrscher und sein Staat. Essays zur Stellung des *Tennō* im modernen Japan, 1991, S. 19.

²⁵ Klaus Antoni, Zur Entwicklung der *Tennō* Institution in Japan, in: ders., Der himmlische Herrscher und sein Staat. Essays zur Stellung des *Tennō* im modernen Japan, 1991, S. 21.

²⁶ Kenneth B. Pyle, Meiji conservatism, in: Marius B. Jansen (Hrsg.), The Cambridge History of Japan, Vol. 5, The Nineteenth Century, 1989, S. 700.

²⁷ Klaus Antoni, Zur Entwicklung der *Tennō* Institution in Japan, in: ders., Der himmlische Herrscher und sein Staat. Essays zur Stellung des *Tennō* im modernen Japan, 1991, S. 21.

²⁸ Klaus Antoni, Der himmlische Herrscher und sein Staat. Essays zur Stellung des *Tennō* im modernen Japan, 1991, S. 56.

B. Meiji-Verfassung und *kokutai*

I. Die Meiji-Verfassung

Eines der zentralen, mit hoher politischer Priorität vorangetriebenen Reformziele der Meiji-Regierung war die Schaffung eines modernen Rechtssystems westlicher Prägung. Denn zum einen machten die Vertragspartner Japans eine Revision der für Japan nachteiligen Handelsverträge von dem Aufbau eines solchen abhängig, und zum anderen erkannte die Meiji-Regierung, dass eine wirtschaftliche Modernisierung, sprich Industrialisierung Japans nur auf der Grundlage adäquater rechtlicher Institutionen möglich war. Eine prosperierende Volkswirtschaft galt wiederum als Voraussetzung für den Aufbau eines modernen Militärs, das Japans künftige Unabhängigkeit sichern sollte. Der Aufbau des modernen Rechtssystems musste also aufgrund der innen- und außenpolitischen Gegebenheiten so rasch als möglich erfolgen.²⁹ Die Meiji-Regierung schickte zu diesem Zweck Japaner ins Ausland, um sie dort zu Juristen ausbilden und Erfahrungen sammeln zu lassen, und holte zugleich zahlreiche juristische Berater aus dem Ausland nach Japan, nicht zuletzt aus Deutschland, die bei der Ausarbeitung der Gesetze und dem Aufbau des Justizapparates maßgeblich Hilfestellung leisteten.³⁰ Innerhalb von nur drei Jahrzehnten gelang Japan die Errichtung eines voll funktionsfähigen westlichen Rechtssystems – eine Kulturleistung, die ihresgleichen sucht.

Im Zuge des Aufbaus einer modernen westlich geprägten Staatsform sah es die Meiji-Regierung als unerlässlich an, dem Land eine Verfassung zu geben. Die Vorarbeiten dazu begannen in den 1880er Jahren.³¹ Wie bei den Gesetzgebungsarbeiten zum Straf-, Zivil- und Handelsrecht ließ sich die Meiji-Regierung auch bei der Verfertigung der Verfassung von ausländischen Beratern unterstützen. Der wichtigste ausländische Berater mit dem größten Einfluss war dabei der vormalige deutsche Hochschullehrer *Carl Friedrich Hermann Roesler* (1834–1894)³², der an der Universität Rostock Recht unterrichtet hatte. Neben

²⁹ Siehe zur Entwicklung des modernen japanischen Rechts *Wilhelm Röhl* (Hrsg.), *A History of Law in Japan since 1868*, 2005.

³⁰ Dazu eingehend *Paul-Christian Schenck*, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens*, 1997.

³¹ Zu Entstehung und Charakteristika der Meiji-Verfassung *Junko Ando*, *Die Entstehung der Meiji-Verfassung: Zur Rolle des deutschen Konstitutionalismus im modernen japanischen Staatswesen*, 2000; *Wilhelm Röhl*, *Public Law*, in: ders. (Hrsg.), *A History of Law in Japan since 1868*, 2005, S. 29 ff.; *Toshiyoshi Miyazawa*, *Verfassungsrecht (Kempō)*, übers., bearb. und hrsg. von Robert Heuser und Yamasaki Kazuaki, 1986, S. 12 ff., 19 ff.; *Paul-Christian Schenck*, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens*, 1997, S. 165 ff, 177 ff.; *Csaba Gergely Tamás*, *The Birth of Parliamentary Democracy in Japan*, *ZJapanR/JJapan.L.* 33 (2012) (in Vorbereitung).

³² Zum Leben und Wirken Roeslers umfassend *Anna Bartels-Ishikawa* (Hrsg.), *Hermann*

ihm zog die japanische Regierung den Berliner Landrichter *Albert Isaac Mosse* (1846–1927) hinzu.³³

Roesler orientierte sich bei seinem Verfassungsentwurf für Japan am preußisch-deutschen Vorbild und wollte eine der preußischen Verfassung entsprechende konstitutionelle Monarchie für Japan modellieren.³⁴ Deren Basis sollte ein naturrechtliches Fundament als Legitimation für die kaiserliche Herrschaft bilden. Diese Vorstellungen widersprachen allerdings diametral der Absicht der japanischen Regierung, die gerade wieder hergestellte tradierte mythologisch überhöhte Herrschaft des *Tennô* im Sinne der Ideologie des *kokutai* verfassungsrechtlich abzusichern.³⁵ Die Verfassung sollte nach ihrer Vorstellung vielmehr *materiell* von einem rein japanischen Geist im Sinne des *kokutai* erfüllt sein, während dem preußischen Vorbild demgegenüber lediglich eine formal-juristische Legitimation zgedacht war.³⁶ Entsprechend ging die Regierung davon aus, dass, bezogen auf die Stellung des *Tennô*, mit der Verfassung im Kern kein neues Recht geschaffen, sondern vielmehr die tradierten Prinzipien verdeutlicht wurden.³⁷ Dem im Zeitablauf unwandelbaren japanischen Staatskörper – *kokutai* – sollte ein institutionalisierter Regierungskörper – *seitai* – gegenübergestellt werden; hierunter wurde eine von den Anforderungen der Zeit bestimmte und wandelbare Form der Staatsregierung verstanden.³⁸

Die mythologisch fundierte Kaiserherrschaft fand ihre juristische Legitimation schließlich in den Artikeln 1 und 3 der am 11. Februar 1889 verkündeten Verfassung (*Dai-nihon teikoku kenpô*). Deren Artikel 1 lautet³⁹

„Das Kaiserreich Groß-Japan wird beherrscht und regiert von dem Kaiser aus der für immer ununterbrochen herrschenden Dynastie.“

Roesler: Dokumente zu seinem Leben und Werk, 2007; rezensiert von *Harald Baum*, *RabelsZ* 75 (2011), S. 233 ff.

³³ Knapper Überblick zum Leben und Wirken Mosses bei *Junko Ando*, *Die Entstehung der Meiji-Verfassung: Zur Rolle des deutschen Konstitutionalismus im modernen japanischen Staatswesen*, 2000, S. 146 ff.

³⁴ Der Entwurf ist abgedruckt bei *Junko Ando*, *Die Entstehung der Meiji-Verfassung: Zur Rolle des deutschen Konstitutionalismus im modernen japanischen Staatswesen*, 2000, S. 227 ff.

³⁵ *William G. Beasley*, *Meiji political institutions*, in: Marius B. Jansen (Hrsg.), *The Cambridge History of Japan*, Vol. 5, *The Nineteenth Century*, 1989, S. 662.

³⁶ *Paul-Christian Schenck*, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens*, 1997, S. 182.

³⁷ *Paul-Christian Schenck*, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens*, 1997, S. 190.

³⁸ *Paul-Christian Schenck*, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens*, 1997, S. 99.

³⁹ Die Übersetzung der Vorschriften folgt derjenigen bei *Wilhelm Röhl*, *Die japanische Verfassung*, 1963, S. 147 ff.

und wird durch Artikel 3 ergänzt:

„Der Kaiser ist heilig und unverletzlich.“

Die darin zum Ausdruck kommende Göttlichkeit und Unverletzlichkeit des *Tennô* machten diesen zu einem supra-konstitutionellen Souverän, der jeglichem geschichtlichen und politischen Wandel entzogen war.⁴⁰ Aus der kritischen Sicht eines japanischen Historikers wurde der *Tennô* auf diese Weise „buchstäblich als übernatürliches, göttliches Wesen“ definiert.⁴¹ Dem *Tennô* stand die kaiserliche Souveränität mithin nicht kraft der Verfassung, sondern aufgrund des in die Verfassung eingeführten *kokutai*-Konzepts zu. Die *Meiji*-Verfassung verkörperte damit einen theokratischen Konstitutionalismus – das monarchische Prinzip Preußens beruhte dagegen in seiner Gesamtheit auf säkularen Grundlagen.⁴² Eine solche sakral-legitimistische Ausprägung war dem westlichen monarchischen Prinzip unbekannt. Entsprechend stellten Artikel 1 und Artikel 3 der *Meiji*-Verfassung ein verfassungstechnisches Novum dar, das die spezifischen japanischen Herrschaftsstrukturen widerspiegelt, aber für das es kein ausländisches Vorbild gab.⁴³

Die verfassungsrechtliche Positivierung des *kokutai*-Konzepts entsprach den Anforderungen westlicher staatsrechtlicher Rationalität jedoch zumindest formal.⁴⁴ Artikel 4 der *Meiji*-Verfassung, der deutschen Vorbildern folgte, trug dem Rechnung, indem die Herrschaft des *Tennô* institutionell gefasst wird und ihr so Legalität nach westlichem Muster verliehen wurde:⁴⁵

„Der Kaiser ist das Staatsoberhaupt des Reiches; er vereinigt in sich die Herrschaftsgewalt und übt sie nach den Bestimmungen dieser Verfassung aus.“

Sieht man die Artikel 1, 3 und 4 im Kontext, zeigt sich, dass die *Meiji*-Verfassung dem *Tennô* eigentlich eine Doppelposition zuweist: Auf der einen Seite wird die jeglicher politischer Verantwortung entthobene göttliche Stellung des *Tennô* herausgestellt, auf der anderen die Verortung des Herrschers als konstitutionelles Subjekt.

Das Machtvakuum zwischen Vergöttlichung einerseits und politischer Stellung des *Tennô* andererseits – die faktische Machtlosigkeit des *Tennô* ist ein

⁴⁰ Paul-Christian Schenck, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens*, 1997, S. 191.

⁴¹ Kiyoshi Inoue, *Geschichte Japans*, 1993, S. 399.

⁴² Paul-Christian Schenck, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens*, 1997, S. 193.

⁴³ Paul-Christian Schenck, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens*, 1997, S. 191.

⁴⁴ Paul-Christian Schenck, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens*, 1997, S. 192.

⁴⁵ Paul-Christian Schenck, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens*, 1997, S. 192.

weiteres Charakteristikum der *Meiji*-Verfassung – wurde unter Rückgriff auf die tradierte Stellung des *Tennô* zugunsten der herrschenden Oligarchie aufgelöst:⁴⁶ Zwar sei der *Tennô* seit jeher die höchste Autorität im Staate, aus der sich alle Macht ableite, zugleich sei es jedoch gefestigte Tradition, dass er nicht am politischen Tagesgeschäft beteiligt sei. Nach dieser Vorstellung diene die verfassungsrechtliche Stellung des *Tennô* vordringlich dazu, eine informelle Ministerregierung zu legitimieren, bei der die tatsächliche Macht lag.⁴⁷ Diese konnte im Namen des *Tennô* die Politik nach ihrem Belieben gestalten und war für die Bürger als „Untertanen“ ebenso ungreifbar wie der *Tennô* selbst.

Die von der Mehrheit der Bevölkerung akzeptierte Heranziehung der *ko-kutai*-Ideologie zur Legitimierung des japanischen Obrigkeitsstaates verhinderte die Demokratisierung des öffentlichen Lebens in Japan.⁴⁸ Nach dem Verständnis der dominierenden konservativen Denker gründete sich die japanische Gesellschaft nicht auf einem sozialem Vertrag ihrer Mitglieder, sondern auf einer angenommenen rassischen Einheit, die durch den Ahnenkult bewahrt würde.⁴⁹ Das gesellschaftliche Leben war entsprechend von der Vorstellung einer konfuzianischen Kollektivität geprägt – die japanische Nationalfamilie mit dem *Tennô* als Vater an der Spitze⁵⁰ –, aus der sich ein tradiertes Gefolgschafts- und Treueverhältnis gegenüber diesem ableitete und dem nichts ferner lag als die Gewährung subjektiver Abwehrrechte freier Bürger gegen ihren Staat.⁵¹

II. Das Kaiserliche Erziehungsedikt

Die Verfassung vom 11. Februar 1889 wurde kurze Zeit später durch das Kaiserliche Erziehungsedikt (*Kyôiku chokugo*) vom 30. Oktober 1890 ergänzt.⁵² In diesem Dokument, dessen politische Bedeutung trotz seiner harmlos klingenden Formulierungen kaum überschätzt werden kann, fand die grundlegende

⁴⁶ Paul-Christian Schenck, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens*, 1997, S. 195 f.

⁴⁷ Paul-Christian Schenck, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens*, 1997, S. 183.

⁴⁸ Wilhelm Röhl, *Die japanische Verfassung*, 1963, S. 48.

⁴⁹ Kenneth B. Pyle, *Meiji conservatism*, in: Marius B. Jansen (Hrsg.), *The Cambridge History of Japan*, Vol. 5, *The Nineteenth Century*, 1989, S. 701.

⁵⁰ Klaus Antoni, *Shintô*, in: Klaus Kracht; Markus Rüttermann (Hrsg.), *Grundriss der Japanologie*, 2001, S. 135 f.

⁵¹ Paul-Christian Schenck, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens*, 1997, S. 215.

⁵² Dazu Junko Ando, *Die Entstehung der Meiji-Verfassung: Zur Rolle des deutschen Konstitutionalismus im modernen japanischen Staatswesen*, 2000, S. 201 ff.; Klaus Antoni, *Der himmlische Herrscher und sein Staat. Essays zur Stellung des Tennô im modernen Japan*, 1991, S. 44 ff.; Carol Gluck, *Japan's Modern Myths*, 1985, S. 138 ff.; Paul-Christian Schenck, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens*, 1997, S. 222 ff.

Idee der japanischen Volksfamilie, die im Sinne der *kokutai*-Doktrin den Staat bildete, ihren deutlichsten politischen Ausdruck:

„Unsere kaiserlichen Vorfahren haben das Reich auf breiter und ständiger Basis errichtet und die Tugend tief und fest eingepflanzt. Unsere Untertanen sind in unverbrüchlicher Treue gegen den Herrscher und in kindlicher Liebe zu den Eltern stets eines Sinnes gewesen und haben von Geschlecht zu Geschlecht diese schöne Gesinnung in ihrem Tun bekundet. Dies ist die Blüte unseres Staatsgebildes (*kokutai*) und zugleich auch der Urquell, aus dem unsere Erziehung entspringt. Ihr Untertanen! ... Sollte es sich je für nötig erweisen, so opfert Euch tapfer für das Vaterland auf! Erhaltet und mehret also das Gedeihen Unserer wie Himmel und Erde ewig dauernden Dynastie! ...“⁵³

Während die *Meiji*-Verfassung die institutionelle Absicherung der *kokutai*-Doktrin leistete, ergänzte das Erziehungsedikt die geistig-ethische Seite. In dem Erlass wurde das Verhältnis von Volk und Herrscher exemplarisch zum Gegenstand einer dogmatisierenden Volkserziehung gemacht.⁵⁴ Die Ausrichtung an dem von der *Mito*-Schule entwickelten Konzept tritt deutlich hervor. Das erwähnte Motto, unter dem die *Meiji*-Modernisierer angetreten waren – „westliche Technik – japanischer Geist“ –, fand in dem Erziehungsedikt seinen konsequenten Niederschlag.⁵⁵

Da Recht und Verfassung für die breite Masse des japanischen Volkes zunächst kaum von alltäglicher Relevanz waren, stellte das Erziehungsedikt die verbindliche Verfassung für das Volk dar. Es galt sozusagen als „zweite, esoterisch-moralische Verfassung Japans“.⁵⁶ Die Bedeutung der zumindest in Teilen preußisch beeinflussten *Meiji*-Verfassung ging demgegenüber zurück, ihr Einfluss wurde auf formale Elemente reduziert. Das Erziehungsedikt zeigt deutlich, wie sehr die *Meiji*-Verfassung tatsächlich von einem dominierenden traditionellen Staatsverständnis überlagert wurde.

Mit dem Erlass des Erziehungsediktes, der den endgültigen Sieg der Konservativen über die liberalen Reformen kennzeichnet, kam der politische Verwestlichungsprozess zu einem Abschluss. Vermittels der Vorgaben des Ediktes konnte eine moralisch-ethische Indoktrination im Erziehungswesen und im Militär eingeleitet werden.⁵⁷ Danach bestimmten tradierte, aus den Ideen der

⁵³ Zitiert nach der offiziellen Übersetzung des Erziehungsministeriums von 1931, u.a. abgedruckt bei Klaus Antoni, *Der himmlische Herrscher und sein Staat. Essays zur Stellung des Tennō im modernen Japan*, 1991, S. 45 f.

⁵⁴ Paul-Christian Schenck, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens*, 1997, S. 222.

⁵⁵ Paul-Christian Schenck, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens*, 1997, S. 224.

⁵⁶ So die Formulierung bei Junichi Murakami, *Von der Halbfeudalität zur Demokratie?*, in: Hans-Peter Marutschke (Hrsg.), *Beiträge zur japanischen Rechtsgeschichte*, 2006, S. 132.

⁵⁷ Paul-Christian Schenck, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens*, 1997, S. 224.

Mito-Schule abgeleitete Werte die weitere Entwicklung und zunehmend auch das Schicksal Japans.

Versuche liberaler japanischer Staatsrechtler, wie die des bekannten Staatsrechtlers *Tatsukichi Minobe* (1873–1948) im Rahmen der sogenannten *kokutai*-Debatte, sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts gegen die zunehmende Weiterentwicklung des *kokutai*-Konzepts in Richtung einer mystischen Quasi-Religion mit dem *Tennô* als kosmisches Zentrum zu stellen, scheiterten im Zuge der umfassenden ideologischen Gleichschaltung in den zwanziger und dreißiger Jahren.⁵⁸ Ungeachtet dessen schufen sie aber wichtige verfassungstheoretische Grundlagen der parlamentarischen Demokratie, an die bei den Reformen in Japan nach 1945 angeknüpft werden konnte.⁵⁹ Im Jahr 1925 wurde die *kokutai*-Ideologie in dem Gesetz zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (*Chian iji-hô*) auch gesetzlich verankert und damit juristisch fassbar gemacht. In den 1930er Jahren vertiefte sich die Entwicklung des *kokutai* hin zu einer allgemeinverbindlichen totalitären Ideologie der Einheit, Überlegenheit und quasi-religiösen Heiligkeit der japanischen Nation. Die tragischen Folgen dieser nationalistischen Verblendung, die in die Katastrophe des Pazifischen Krieges mündete, sind bekannt.⁶⁰ Das im Jahr 1937 von dem Erziehungsministerium herausgegebene Pamphlet mit dem Titel „Die wahre Bedeutung des Nationalwesens“ (*Kokutai no hongî*) stellte den Höhepunkt dieser Entwicklung dar. Diese millionenfach in den japanischen Schulen verbreitete Kommentierung des Erziehungsediktes wurde als einziges Druckwerk von der Alliierten Besatzungsmacht nach 1945 verboten, die im Erziehungswesen und insbesondere in dem Erziehungsedikt die Hauptursachen für den fanatischen Ultrationalismus Japans sahen.⁶¹

⁵⁸ Dazu *Klaus Antoni*, *Der himmlische Herrscher und sein Staat. Essays zur Stellung des Tennô im modernen Japan*, 1991, S. 47 ff.; zur politischen Entwicklung *Peter Duus; Irwin Scheiner*, *Socialism, liberalism, and Marxism*, in: Peter Duus (Hrsg.), *The Cambridge History of Japan*, Vol. 6, *The Twentieth Century*, 1988, S. 654 ff.; *Tetsuo Najita; Harry D. Harootunian*, *Japanese revolt against the West: political and cultural criticism in the twentieth century*, *ibid.*, S. 711 ff.; *Teruya Abe*, *Betrachtungen zum Zusammenbruch der japanischen Meiji-Verfassung*, in: Hans-Peter Marutschke (Hrsg.), *Beiträge zur japanischen Verfassungsgeschichte*, 2011, S. 125, 130 ff.

⁵⁹ *Junichi Murakami*, *Von der Halbfeudalität zur Demokratie?*, in: Hans-Peter Marutschke (Hrsg.), *Beiträge zur japanischen Rechtsgeschichte*, 2006, S. 128.

⁶⁰ Siehe zum japanischen Ultrationalismus auch die klassische Abhandlung von *Masao Maruyama*, *Logik und Psyche des japanischen Ultrationalismus* [*Chô-kokkashugi no ronri to shinri*, 1946] dt. Übersetzung von Wolfgang Seifert, Kagami 1985, Heft 2–3, S. 5 ff.

⁶¹ *Klaus Antoni*, *Der himmlische Herrscher und sein Staat. Essays zur Stellung des Tennô im modernen Japan*, 1991, S. 50.

C. Wechsel der Souveränität in der Verfassung von 1946

I. Zur Entstehungsgeschichte der Verfassung

Die geltende japanische Verfassung (*Nihon-koku kenpō*) weist eine dramatische Entstehungsgeschichte auf, in deren Mittelpunkt die Frage nach dem „Wesen“ des modernen japanischen Staates und der Stellung des *Tennō* steht.⁶²

Im Juli 1945 hatten die USA, China und Großbritannien die sogenannte „Potsdamer Erklärung“ verfasst, der sich später auch die Sowjetunion anschloss, in der die Kapitulationsbedingungen für Japan festgelegt wurden, um Japan, wie es hieß, eine Gelegenheit zur Beendigung des Krieges zu geben.⁶³ Unmittelbar nach dem Abwurf der zweiten Atombombe über Nagasaki am 9. August 1945, teilte die japanische Regierung den Alliierten mit, dass sie gedanke, die Potsdamer Erklärung anzunehmen. Sie versuchte jedoch noch Bedingungen auszuhandeln, insbesondere machte sie deutlich, dass sie die Erklärung dahingehend verstehe, dass deren Annahme nicht die Notwendigkeit einer Änderung der Rechte des *Tennō* als souveränem Herrscher Japans mit sich bringe.⁶⁴

Die Alliierten Besatzungsmächte, vertreten durch den *Supreme Commander of the Allied Powers (SCAP)*, General *Douglas MacArthur*, waren hingegen der Auffassung, dass die endgültige Regierungsform Japans durch den frei geäußerten Willen des japanischen Volkes bestimmt werden solle und bis dahin die Herrschaftsbefugnisse des *Tennō* und der japanischen Regierung denjenigen Beschränkungen unterworfen seien, die der Alliierte Oberbefehlshaber für erforderlich halte.⁶⁵ Die japanische Regierung war damit jedoch nicht einverstanden, da sie die Frage nach der künftigen Stellung des *Tennō* als ungeklärt ansah, und die Entscheidung verzögerte sich. Daraufhin befahl der *Tennō* am 14. Au-

⁶² Die historischen Umstände, die zur Entstehung und Ausgestaltung der heutigen Verfassung Japans führten, sind (auch) im westlichem Schrifttum umfassend dokumentiert und analysiert, siehe etwa *Toshiyoshi Miyazawa*, *Verfassungsrecht (Kempō)*, übers., bearb. und hrsg. von Robert Heuser und Yamasaki Kazuaki, 1986, S. 30 ff.; *Wilhelm Röhl*, *Die japanische Verfassung*, 1963, S. 13 ff.; *Reinhard Neumann*, *Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung*, 1982, S. 41 ff.; *Lawrence W. Beer*; *John M. Maki*, *From Imperial Myth to Democracy*, 2002, S. 53 ff., 77 ff.; *Kyoko Inoue*, *MacArthur's Japanese Constitution: A Linguistic and Cultural Study of its Making*, 1991; *Shoichi Koseki*; *Ray A. Moore*, *The Birth of Japan's Postwar Constitution*, 1997; *Junji Banno*, *The Establishment of the Japanese Constitutional System*, 1992; Überblick über die gesetzgeberischen Maßnahmen der Alliierten bei *Alfred C. Oppler*, *Legal Reform in Occupied Japan: A Participant Looks Back*, 1976.

⁶³ *Toshiyoshi Miyazawa*, *Verfassungsrecht (Kempō)*, übers., bearb. und hrsg. von Robert Heuser und Yamasaki Kazuaki, 1986, S. 30, dort auch Abdruck des Inhalts der Potsdamer Erklärung, S. 31 f.; *Lawrence W. Beer*; *John M. Maki*, *From Imperial Myth to Democracy*, 2002, S. 55 ff.

⁶⁴ *Wilhelm Röhl*, *Die japanische Verfassung*, 1963, S. 13.

⁶⁵ *Toshiyoshi Miyazawa*, *Verfassungsrecht (Kempō)*, übers., bearb. und hrsg. von Robert Heuser und Yamasaki Kazuaki, 1986, S. 30.

gust 1945 selbst die bedingungslose Kapitulation Japans und die Annahme der Potsdamer Erklärung. Am 2. September 1945 wurde die Kapitulationsurkunde auf der *USS Missouri* in der Bucht von Tôkyô unterzeichnet.

Mit der Annahme der Kapitulation stellte sich die Frage, ob zur Durchführung der Potsdamer Erklärung eine Änderung der *Meiji*-Verfassung erforderlich sei. Auf japanischer Seite gab es dazu unterschiedliche Meinungen, insgesamt hoffte man zunächst, ohne größere Änderungen des verfassungsrechtlichen Status quo durchzukommen.⁶⁶ Dies sahen die Alliierten, die Japan im September 1945 besetzt hatten, allerdings durchaus anders. De facto lag die alleinige Macht in den Händen der USA und dort wiederum in den Händen des Alliierten Oberbefehlshabers General *MacArthur*, dessen vorrangiges Ziel es war, Japan von seiner militärischen Vergangenheit zu lösen und es für die Demokratie zu gewinnen. Dafür war nach seiner Überzeugung, eine grundlegende Änderung der *Meiji*-Verfassung unverzichtbar.⁶⁷

Die japanische Regierung legte wenig Begeisterung an den Tag, die *Meiji*-Verfassung grundlegend zu ändern. Ihre Hauptsorge galt der Frage, wie die Stellung des *Tennô* erhalten werden könnte.⁶⁸ Im Dezember 1945 legte sie auf Drängen der Alliierten einen Verfassungsentwurf vor, der lediglich einige kosmetische, aber keine grundlegenden Änderungen enthielt (*Matsumoto*-Entwurf).⁶⁹ Diesen Entwurf wies *MacArthur* jedoch zurück. Auch die japanische parlamentarische Opposition erhob heftige Kritik an dem Entwurf. Ihr war bewusst, dass eine Demokratisierung Japans nicht ohne eine Änderung der Stellung des *Tennô* erfolgen konnte.⁷⁰ Es kam zu erheblichen innenpolitischen Streitigkeiten. Die japanische Führung sah sich außerstande, einen eigenen Verfassungsentwurf zu erstellen, der sich an demokratischen Prinzipien ausrichtete und mit der *kokutai*-Ideologie brach.

Vor diesem Hintergrund beauftragte *MacArthur* am 3. Februar 1946 die „government section“ des Alliierten Hauptquartiers, einen eigenen Verfassungsentwurf für Japan auszuarbeiten, der als Anleitung für die japanische Regierung dienen sollte. Die zentrale Forderung *MacArthurs* war, die absolute Stellung des *Tennô* als Staatsoberhaupt abzuschaffen und ihm lediglich den Status als „Symbol des japanischen Volkes“ zuzuweisen und seine Rechte und Pflichten in Übereinstimmung mit der Verfassung zu regeln.⁷¹ Nach der Vorstellung

⁶⁶ *Wilhelm Röhl*, Die japanische Verfassung, 1963, S. 15.

⁶⁷ *Lawrence W. Beer; John M. Maki*, From Imperial Myth to Democracy, 2002, S. 61 f.; *Reinhard Neumann*, Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung, 1982, S. 44.

⁶⁸ *Reinhard Neumann*, Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung, 1982, S. 44.

⁶⁹ Einzelheiten bei *Wilhelm Röhl*, Die japanische Verfassung, 1963, S. 16 ff.; *Reinhard Neumann*, Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung, 1982, S. 50 f.

⁷⁰ *Reinhard Neumann*, Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung, 1982, S. 51 f.

⁷¹ *Wilhelm Röhl*, Die japanische Verfassung, 1963, S. 18 f.; *Reinhard Neumann*, Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung, 1982, S. 52 ff.

MacArthur, der von einem persönlichen Treffen mit dem *Tennô* von diesem persönlich beeindruckt war, sollte diesem keinesfalls der Prozess als Kriegsverbrecher gemacht werden, sondern er sollte vielmehr auf dem Thron verbleiben, wenn auch mit geänderten Machtbefugnissen.⁷² Bereits am 1. Januar 1946 hatte der *Tennô* eine Erklärung veröffentlicht, in der er der falschen Vorstellung seiner Göttlichkeit, und damit der *konktai*-Ideologie, wie auch der mystischen Überlegenheit der japanischen Rasse abschwor und seine „Menschlichkeit“ betonte.⁷³

Die beauftragten amerikanischen Juristen der *government section*, unter ihnen der in die USA emigrierte deutsche Richter *Alfred Christian Oppler*, erstellten innerhalb von nur sechs Tagen im Februar 1946 einen Verfassungsentwurf.⁷⁴ *MacArthur* genehmigte den Entwurf und legte ihn der japanischen Seite vor, wobei er die rasche Ausarbeitung einer Verfassung auf der Grundlage dieses Entwurfes anregte. Die japanische Regierung zeigte sich entsetzt über die Radikalität des Entwurfes, namentlich der Abschaffung der *Tennô*-Herrschaft, und weigerte sich diesen umzusetzen. Die Alliierten drohten darauf hin, das japanische Volk über den Entwurf abstimmen zu lassen. Nach weiterem Hin und Her präsentierte die japanische Regierung den Alliierten am 4. März 1946 schließlich einen grundlegend überarbeiteten Verfassungsentwurf, der die amerikanischen Vorgaben weitgehend berücksichtigte, und über den beide Seiten in einer dramatischen nächtlichen Sitzung intensiv verhandelten und schließlich Einigkeit erzielten. Bereits am 5. März wurde das Ergebnis dem japanischen Kabinett vorgelegt, das diesen Entwurf als seinen eigenen Verfassungsentwurf am 6. März der Öffentlichkeit präsentierte.⁷⁵

Es folgten Beratungen in den beiden Häusern des japanischen Parlaments und in dem Geheimen Staatsrat, die aber lediglich zu geringfügigen Änderungen an dem Entwurf führten.⁷⁶ Der Verfassungsentwurf wurde am 7. Oktober 1946 vom Unterhaus mit überwältigender Mehrheit angenommen und zwar mit 425 gegen 5 Stimmen. Am 3. November 1946, dem Geburtstag des *Meiji-Tennô*,

⁷² *Kyoko Inoue*, *MacArthur's Japanese Constitution: A Linguistic and Cultural Study of its Making*, 1991, S. 162 ff.

⁷³ *Ningen sengen*, engl. Übersetzung unter dem Titel „The Declaration of Imperial Humanity“ abgedr. bei *Lawrence W. Beer; John M. Maki*, *From Imperial Myth to Democracy*, 2002, S. 213 f., dazu *dies.*, S. 68 ff.

⁷⁴ Dazu anschaulich *Lawrence W. Beer; John M. Maki*, *From Imperial Myth to Democracy*, 2002, S. 79 f.

⁷⁵ Zum Ganzen *Reinhard Neumann*, *Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung*, 1982, S. 52 ff.; *Wilhelm Röhl*, *Die japanische Verfassung*, 1963, S. 19 ff.; *Kyoko Inoue*, *MacArthur's Japanese Constitution: A Linguistic and Cultural Study of its Making*, 1991, S. 170 ff.

⁷⁶ Einzelheiten bei *Lawrence W. Beer; John M. Maki*, *From Imperial Myth to Democracy*, 2002, S. 85 ff.; ausführlich insbesondere zur Diskussion um die Stellung des *Tennô* *Kyoko Inoue*, *MacArthur's Japanese Constitution: A Linguistic and Cultural Study of its Making*, 1991, S. 173 ff.

wurde die Verfassung feierlich vom amtierenden *Tennô Hirohito* verkündet und am 3. Mai 1947 trat sie in Kraft.

II. Verhältnis zur Meiji-Verfassung und Souveränitätswechsel

Schon während der Beratungen über die Abfassung der neuen Verfassung wurde darüber gestritten, ob es sich dabei lediglich um eine Änderung der *Meiji*-Verfassung oder um eine neue, originär entstandene Verfassung handele.⁷⁷ Vergleicht man die beiden Verfassungen, so zeigt sich deutlich, dass nicht lediglich einzelne Bestimmungen der alten Verfassung geändert wurden, sondern dass die heutige Verfassung die *Meiji*-Verfassung ersetzt hat. Es handelt sich um zwei völlig wesensverschiedene Verfassungen. Die Verfassung von 1946 hat mit der Verfassung von 1889 nichts mehr gemein. Das Prinzip der göttlichen Herrschaft des *Tennô* wurde beendet und durch das Prinzip der Volkssouveränität ersetzt. Dies ergibt sich unmissverständlich aus Art. 1 der Verfassung, der lautet:

„Der Kaiser ist das Symbol (*shôchô*) Japans und der Einheit des japanischen Volkes. Seine Stellung ist auf dem Willen des japanischen Volkes gegründet, bei dem die oberste Gewalt ruht.“⁷⁸

Art. 4 der Verfassung stellt klar, dass der *Tennô* im Gegensatz zu seiner Stellung unter der *Meiji*-Verfassung keinerlei Befugnisse hinsichtlich der Staatsführung besitzt und nur solche Handlungen in Staatsangelegenheiten vollziehen darf, welche die Verfassung für ihn vorsieht.⁷⁹ Gemäß Art. 3 ist ohnehin für alle Handlungen des *Tennô*, die Staatsangelegenheiten betreffen, die Zustimmung des Kabinetts erforderlich.

Es ist unklar, ob der *Tennô* als Symbol Japans das Land nach außen vertreten und ausländischen Staatsoberhäuptern bei Besuchen gegenüber treten kann. Die Verfassung lässt es vielmehr offen, wer das Staatsoberhaupt Japans ist.⁸⁰ Nach herrschender Meinung unter japanischen Verfassungsrechtlern ist der *Tennô* zwar nicht *de jure* Staatsoberhaupt, jedoch sei er im Laufe der vergangenen Jahrzehnte *faktisch* als Staatsoberhaupt anerkannt worden.⁸¹

⁷⁷ Die Diskussion ist nachgezeichnet bei *Reinhard Neumann*, Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung, 1982, S. 61 ff.

⁷⁸ Zitiert nach der Übersetzung von Wilhelm Röhl, abgedr. bei *Wilhelm Röhl*, Die japanische Verfassung, 1963, S. 90.

⁷⁹ Einzelheiten bei *Toshiyoshi Miyazawa*, Verfassungsrecht (*Kempô*), übers., bearb. und hrsg. von Robert Heuser und Yamasaki Kazuaki, 1986, S. 137 ff.; siehe auch *Kenji Hirota*, Die Stellung des Tenno (Kaisers) nach der japanischen Verfassung, DÖV 1989, S. 150 ff.

⁸⁰ *Toshiyoshi Miyazawa*, Verfassungsrecht (*Kempô*), übers., bearb. und hrsg. von Robert Heuser und Yamasaki Kazuaki, 1986, S. 133 f.; *Shigeru Matsui*, The Constitution of Japan. A Contextual Analysis, 2011, S. 58 f.

⁸¹ Zur Diskussion *Christian G. Winkler*, The Quest for Japan's New Constitution. An Analysis of Visions and Constitutional Reform Proposals 1980–2009, 2011, S. 25 ff.; *Reinhard Neumann*, Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung, 1982, S. 117 ff.

Da Art. 20 der Verfassung zudem eine strikte Trennung von Staat und Religion vorsieht und damit auch insoweit genau das Gegenteil der in der *Meiji*-Verfassung verankerten *kokutai*-Ideologie postuliert,⁸² lässt sich festhalten, dass die Verfassung von 1946 die Staatsform Japans radikal geändert hat.

Die Verfassung kam 1946 lediglich *formell* im Verfahren des Artikel 73 *Meiji*-Verfassung zustande.⁸³ *Materiell* geschah der Übergang der Souveränität aber durch einen Akt originärer Verfassungsschöpfung. Der anerkannte Verfassungsrechtler *Toshiyoshi Miyazawa* hat aus diesem Wechsel der Souveränität, die das Ende des „ewig“ währenden *kokutai*-Prinzips bedeutete, die heute allgemein anerkannte These abgeleitet, dass es sich bei der Kapitulation und der anschließenden Schaffung der heutigen Verfassung um einen revolutionären Akt gehandelt habe.⁸⁴

Das japanische Parlament war 1946 als Vertreter des Volkes Verfassungsgeber, auch wenn Gegner der Verfassung behaupteten, diese sei von Fremden geschaffen und Japan oktroyiert worden. Dem steht jedoch die Annahme der Verfassung durch das japanische Volk und die in ihr zum Ausdruck kommende Demokratisierung entgegen. Ungeachtet der Tatsache, dass die Verfassung auf amerikanischen Druck hin entstand und aus der Feder amerikanischer wie japanischer Juristen stammt, die in den dramatischen Tagen im März 1946 zusammengearbeitet hatten, fand sie überwältigende Zustimmung in der japanischen Bevölkerung. In Umfragen sprechen sich bis heute regelmäßig um die 90 Prozent der Bevölkerung gegen jegliche Änderung der Verfassung aus. Entsprechend ist sie auch bislang in *keinem* einzigen Punkt geändert worden.

Durch den Verzicht der Alliierten, den *Tennô* als Kriegsverbrecher anzuklagen und ihn, wenn auch nicht mehr als göttlichen Herrscher, so aber als Symbol des Staates zu institutionalisieren, trafen die Alliierten sehr geschickt die Stimmung im japanischen Volk. Umfragen in den Jahren 1946/7 ergaben, dass rund 85 Prozent der Befragten sich die Erhaltung des Kaisertums wünschten, aber mit der gefundenen verfassungsrechtlich-institutionellen Form voll und ganz zufrieden waren und keine Rückkehr zur früheren Stellung des *Tennô* und damit zum Konzept des *kokutai* wünschten.⁸⁵

⁸² Dazu auch nachfolgend D. III.

⁸³ Dazu im Einzelnen *Toshiyoshi Miyazawa*, Verfassungsrecht (*Kempô*), übers., bearb. und hrsg. von Robert Heuser und Yamasaki Kazuaki, 1986, S. 42 ff.

⁸⁴ *Toshiyoshi Miyazawa*, Verfassungsrecht (*Kempô*), übers., bearb. und hrsg. von Robert Heuser und Yamasaki Kazuaki, 1986, S. 33; ebenso die Einschätzungen bei *José Llompart*, Darf das Recht die Tradition ignorieren? Probleme der Trennung von Staat und Religion in Japan, *Rechtstheorie* 22 (1991), S. 139; *Wilhelm Röhl*, Die japanische Verfassung, 1963, S. 51.

⁸⁵ Vgl. *Yoichi Higuchi*, The Constitution and the Emperor System: Is Revisionism Alive?, *Law & Contemporary Problems* 53/1 (1990), S. 51, 53.

D. Zur Rolle der *kokutai*-Ideologie in der Verfassungswirklichkeit des modernen Japans

I. Zur Frage der Verfassungsreform

Im juristischen Sinne ist der Bruch zwischen der Meiji-Verfassung und der geltenden Verfassung eindeutig. Die *kokutai*-Ideologie entbehrt heute unzweifelhaft jeglicher staatsrechtlicher Grundlage. Versuche national-konservativer Kreise, in den 1950er Jahren eine Verfassungsänderung herbeizuführen, um den *Tennô* wieder in seine frühere Stellung einzusetzen, sind gescheitert und seither auch nicht wieder wiederholt worden.

Nach ihrem Wahlsieg im Jahr 1956 hatte die Liberaldemokratische Partei Japans (LDP) eine hochrangig besetzte „Kommission zur Untersuchung der Verfassung“ (*Kenpô Chôsa-kai*) eingesetzt, die aber aufgrund des Verdachtes, eine Revision der Verfassung anstreben zu wollen, von etlichen oppositionellen Staatsrechtlern und Politikern boykottiert wurde.⁸⁶ Dies führte dazu, dass die Konservativen die Mehrheit in der Kommission hatten. Zwischen 1957 und 1962 führte die Kommission unter großer Beachtung durch die japanischen Medien umfassende Untersuchungen zu allen Aspekten der Verfassung einschließlich der Frage durch, ob diese Japan von den Alliierten oktroyiert worden sei. Sie verfasste zahlreiche Berichte, die sämtlich veröffentlicht wurden. In ihrem 1964 vorgelegten tausendseitigen Abschlussbericht kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Verfassung *nicht* oktroyiert worden, sondern das Ergebnis einer Zusammenarbeit zwischen alliierten und japanischen Juristen und eine „lebende“ Verfassung sei, ohne die Notwendigkeit einer Reform.⁸⁷ Ungeachtet der konservativen Mehrheit unter den Kommissionsmitgliedern bestand Einigkeit, dass an dem grundlegenden Prinzip der Volkssouveränität festgehalten werden sollte.

Auch spätere Anläufe, die Verfassung in Teilen zu reformieren, hatten niemals dieses Thema zum Gegenstand, sondern befassten sich mit Teilaspekten wie etwa dem Einsatz japanischer Truppen im Ausland.⁸⁸ Allenfalls der (folgenreiche) Vorschlag eines Teiles der LDP aus dem Jahr 1982, Artikel 7 Abs. 8 der Verfassung dahingehend zu ändern, dass der *Tennô* die Befugnis erhalten solle, Staatsverträge zu ratifizieren, wäre insoweit zu nennen.⁸⁹ Ein Umfrage aus dem Jahr 2003 unter den japanischen Parlamentariern ergab, dass es die überwältigende Mehrheit der Abgeordneten unabhängig von der Parteizugehörigkeit und

⁸⁶ Lawrence W. Beer; John M. Maki, *From Imperial Myth to Democracy*, 2002, S. 180 ff.

⁸⁷ Lawrence W. Beer; John M. Maki, *From Imperial Myth to Democracy*, 2002, S. 182.

⁸⁸ Einzelheiten bei Christian G. Winkler, *The Quest for Japan's New Constitution. An Analysis of Visions and Constitutional Reform Proposals 1980–2009*, 2011.

⁸⁹ Vgl. Yoichi Higuchi, *The Constitution and the Emperor System: Is Revisionism Alive?*, *Law & Contemporary Problems* 53/1 (1990), S. 54.

quer durch alle Parteien ablehnte, dem *Tennô* das Recht zu verleihen, politische Stellungnahmen abgeben zu können.⁹⁰

II. Zur Stellung des *Tennô*

Als Ergebnis der geschilderten historischen Entwicklung hat der *Tennô* trotz seiner offiziellen „Menschwerdung“ im Jahr 1946 jedoch nach wie vor eine zumindest eigentümliche Stellung. Ungeachtet der erwähnten Zurückweisung seiner Göttlichkeit blieb der *Shôwa Tennô Hirohito* weiterhin der oberste Priester des *Shintô* und führte weiter diejenigen Riten aus, die seine Göttlichkeit voraussetzten. Gleiches gilt für seinen Sohn, den amtierenden *Tennô Akihito*.

Was die Person des *Tennô* angeht, so sind seine Menschenrechte aufgrund seiner Symbolstellung tatsächlich erheblich eingeschränkt. Die Freiheit der Religion, Eheschließung, Ehescheidung, der Meinungsäußerung und andere Grundrechte werden ihm de facto nicht uneingeschränkt zugestanden. Sein Leben wird in weiten Teilen durch die Vorgaben des auf sondergesetzlicher Grundlage errichteten Kaiserlichen Hofamtes bestimmt. Nach herrschender Meinung ist er strafrechtlich nicht verantwortlich und besitzt auch weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Man kann sich fragen, was von der Menschenwürde für die Person übrigbleibt, aber die *Tennô*-Würde ist unantastbar und nach wie vor einzigartig.⁹¹ Dies drückt sich im übrigen auch in der Sprache aus: Es ist unmöglich, den *Tennô* in den üblichen Höflichkeitsformen der japanischen Sprache anzureden.

Die eigentümliche Stellung des *Tennô* gibt auch immer wieder Anlass zu juristischen Kontroversen. So hatte sich der Oberste Gerichtshof Japans im Jahr 1989 mit der Frage zu befassen, ob der *Tennô* der Zivilgerichtsbarkeit unterliege, was er verneinte.⁹² Es ging um die Klage eines Bürgers der Präfektur Chiba gegen den amtierenden *Tennô Akihito* auf Herausgabe wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Als dessen Vater, der *Shôwa Tennô Hirohito*, im Jahr 1988 schwer erkrankte, hatte der Gouverneur der Präfektur Chiba auf Staatskosten eine Stelle zur Führung von Namenslisten errichten lassen, in die sich Bürger eintragen konnten, um ihrem Wunsch nach Genesung des *Tennô Hirohito* Ausdruck zu geben. Der Kläger vertrat die Auffassung, die Errichtung der Stelle sei rechtswidrig gewesen und der *Tennô Hirohito* sei deswegen um den dafür aufgewendeten Betrag ungerechtfertigt bereichert, für dessen Rückzahlung sein Sohn, der jetzige *Tennô Akihito*, als Erbe hafte.

⁹⁰ Christian G. Winkler, *The Quest for Japan's New Constitution. An Analysis of Visions and Constitutional Reform Proposals 1980–2009*, 2011, S. 24.

⁹¹ José Llompart, *Darf das Recht die Tradition ignorieren? Probleme der Trennung von Staat und Religion in Japan*, *Rechtstheorie* 22 (1991), S. 139.

⁹² OGH v. 20.11.1989, *Minshû* 43, 1160; dt. Übers. bei Ulrich Eisenhardt u.a. (Hrsg.), *Japanische Entscheidungen zum Verfassungsrecht in deutscher Sprache*, 1998, S. 478 ff.

Der OGH bestätigte als Revisionsinstanz die Vorentscheidungen, welche die Klage als unzulässig abgewiesen hatten, da der *Tennô* nicht der Zivilgerichtsbarkeit unterläge. Der OGH begründete seine Entscheidung in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen damit, dass der *Tennô* das Symbol des japanischen Staates und der Einheit des japanischen Volkes sei, und dass sich seine Stellung deshalb von derjenigen anderer Bürger unterscheide. Nähme man eine Unterwerfung unter die Zivilgerichtsbarkeit an, wäre er fähig, in einem Verfahren Beklagter oder Zeuge zu sein. Dieses lasse sich jedoch nicht mit seiner verfassungsrechtlichen Stellung als Symbol des Staates vereinbaren.

Diese aus europäischer Sicht eigentümliche juristische Respektierung des Sonderstatusses des *Tennô* legt aber keine Rückschlüsse auf eine implizite Anerkennung der *kokutai*-Ideologie der Vorkriegszeit nahe.

III. Zur Trennung von Staat und Religion

Mit der vorstehenden Einschätzung korrespondiert auch die Art und Weise, wie die japanische Rechtsprechung auf die Trennung von Staat und Religion nach Art. 20 und Art. 89 der Verfassung achtet.⁹³ Es gibt zahlreiche höchstrichterliche Entscheidungen, in denen es um die Frage geht, ob öffentliche Gelder für Einrichtungen oder Veranstaltungen verwendet werden dürfen, die eine Verbindung zum *Shintô* aufweisen bzw. ob eine Teilnahme von Staatsbediensteten auf Staatskosten an diesen zulässig ist. Sämtliche Verfahren wurden von politisch engagierten Bürgern eingeleitet. Beispielhaft ist eine viel beachtete Entscheidung aus dem Jahr 1997:⁹⁴

Es ging um aus Steuermitteln finanzierte Spenden für den bereits erwähnten *Yasukuni*-Schrein in Tôkyô, zu dem alljährlich konservative Politiker pilgern, unter denen gelegentlich – zur Empörung von Japans asiatischen Nachbarn – auch einmal ein Premierminister zu finden ist, um der Kriegstoten zu gedenken. Das politische Problem ist, dass an diesem Schrein auch der von den Alliierten hingerichteten Kriegsverbrecher gedacht wird; die juristische Schwierigkeit liegt darin, dass die Schreine in Japan religiöse, dem *Shintô* zuzurechnende Einrichtungen sind. Im Jahr 1982 hatte eine Gruppe von Bürgern den Gouverneur der Präfektur Ehime auf Rückzahlung von aus der Staatskasse erstatteten Spendengelder verklagt.

Der Gouverneur hatte den *Yasukuni*-Schrein mit einer Spende in Höhe von rund 170.000 Yen (ca. 1.700 €) unterstützt und sich die Auslagen aus der öffent-

⁹³ Gemäß Art. 20 Abs. 3 der Verfassung ist dem Staat und seinen Organen jegliche Art der religiöser Betätigung untersagt; nach Art. 89 Verfassung dürfen keine öffentlichen Mittel für die Unterstützung religiöser Einrichtungen verwendet werden.

⁹⁴ OGH v. 2.4.1997, Entscheidungsnummer 1992 (Gyo-Tsu) Nr. 156; engl. Übersetzung abrufbar unter www.courts.go.jp/english/judgments/text/1997.04.02-1992-Gyo-Tsu-No.156.html (zuletzt abgerufen am 15. 12. 2011).

lichen Kasse zurückerstatten lassen. Der OGH sah in der Spende bzw. in der Erstattung der Spende durch die Präfektur einen Verstoß gegen das in Artikel 20 der Verfassung verankerte religiöse Neutralitätsgebot für staatliche Organe. Der Gerichtshof setzte sich ausdrücklich mit dem unterschiedlichen Staatsverständnis unter der *Meiji*- und der heutigen Verfassung auseinander. Immer dann, wenn die Grenze zwischen einer rein gesellschaftlichen Aktivität mit geringen religiösen Bezügen und einer genuin religiösen Aktivität überschritten werde, habe der Staat heute strikte Zurückhaltung auszuüben.

Zumindest diese Leitentscheidung des OHG, die mit verschiedenen anderen auf einer Linie liegt, lässt keine Rückkehr zum Staats-*Shintô* oder eine Renaissance der *kokutai*-Ideologie erkennen, sondern lehnt diese im Gegenteil gerade ausdrücklich ab.

Die Frage der Trennung von Staat und Religion rückte in den Jahren 1989/90 erneut ins Zentrum der Diskussion. Es ging zum einen um die Zeremonien im Zusammenhang mit der Bestattung des im Jahr 1989 verstorbenen *Shôwa Tennô Hirohito* und zum anderen um die Zeremonien anlässlich der Thronbesteigung seines Sohnes, des jetzigen *Tennô Akihito*. Dem Staatsbegräbnis für den verstorbenen *Shôwa Tennô Hirohito*, das in Teilen shintôistischem Ritus folgte, blieben die Vertreter der japanischen Anwaltsvereinigung und die Mitglieder der kommunistischen Partei ungeachtet der Tatsache fern, dass 159 ausländische Staatsoberhäupter teilnahmen; die Mitglieder der sozialistischen Partei blieben den religiösen Riten fern.⁹⁵ Dies zeigt, dass die Trennung von Staat und Religion, und damit im Kern die *kokutai*-Ideologie, noch immer Diskussionsthema in Japan sind.

Dies zeigte sich erneut anlässlich der Zeremonie der Thronbesteigung. Ein Teil dieser Zeremonie, das *Daijô-sai*, stellt einen shintôistischen Ritus dar, der seit dem 7. Jahrhundert anlässlich der Inthronisierung der *Tennô* praktiziert wird. Die japanische Regierung, und nicht das Hofamt oder der *Tennô*, hatte entschieden, auch diesen Teil der Zeremonien als staatliche zu gestalten und mit öffentlichen Mitteln zu finanzieren. Der *Tennô* selber hätte diesen Teil dem Vernehmen nach lieber privat gehalten, was wohl verfassungsrechtlich korrekter gewesen wäre.⁹⁶ An der Zeremonie nahmen auch zahlreiche Vertreter des öffentlichen Lebens teil, unter anderem, auf Einladung des Hofamtes, auch der Gouverneur der Präfektur Kagoshima.

Gegen dessen Teilnahme klagten Bürger, die darin einen Verstoß gegen das Gebot der religiösen Neutralität für Organe des Staates sahen. Der OGH entschied im Jahr 2002, dass es sich bei dem *Daijô-sai* um eine shintôistische und damit religiöse Veranstaltung im Sinne von Artikel 20 Abs. 3 der Verfassung

⁹⁵ Vgl. *Yoichi Higuchi*, *The Constitution and the Emperor System: Is Revisionism Alive?*, *Law & Contemporary Problems* 53/1 (1990), S. 57.

⁹⁶ *José Llompant*, *Darf das Recht die Tradition ignorieren? Probleme der Trennung von Staat und Religion in Japan*, *Rechtstheorie* 22 (1991), S. 140 f.

handelte.⁹⁷ Er sah in der Teilnahme des Gouverneurs an dieser Zeremonie dennoch *keinen* Verstoß gegen das Gebot der Trennung von Staat und Religion, da es sich bei dieser nicht um eine „religiöse Aktivität“ im Sinne der Vorschrift gehandelt habe. Denn nicht jegliche Handlung des Staates, die einen religiösen Bezug aufweise, falle darunter. Erforderlich sei vielmehr eine gewisse Intensität. Vorliegend fehle diese, da die passive Teilnahme lediglich einen Akt der gesellschaftlichen Höflichkeit gegenüber dem *Tennô* darstelle.

Dies mag man im Ergebnis so oder anders sehen, überzeugend ist die abgewogene und unideologische Abwägung des Gerichtshofes, der einerseits der Tradition des Landes Rechnung trägt und sich andererseits unmissverständlich zu den geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben bekennt.

IV. Rückkehr der Symbole der Vergangenheit?

Im Jahr 1999 erkannte die von der konservativen LDP geführte Regierung die frühere japanische Reichsflagge (*Hinomaru*) mit den Symbol der aufgehenden Sonne offiziell als Staatsflagge an. Der Sonnenkreis repräsentiert dabei die Sonnengöttin *Amaterasu*. Auch die alte Nationalhymne (*Kimigayo*), die textlich auf einem Gedicht aus der *Heian*-Zeit (794–1185) beruht, das die Verehrung des *Tennô* zum Gegenstand hat, wurde offiziell anerkannt. Inoffiziell waren die Nationalflagge und Nationalhymne auch zuvor schon anerkannt, gleichwohl regte sich gegen die offizielle Bestätigung erheblicher Widerstand.⁹⁸

Auch die Schulgesetze und die Richtlinien des Erziehungsministeriums wurden angepasst, um dem offiziellen Status von Flagge und Nationalhymne Rechnung zu tragen. Der Erziehungsausschuss der Stadt Tôkyô erließ unter dem nationalistischen Bürgermeister *Shintaro Ishihara* im Jahr 2003 eine Anordnung, bezüglich des Hissens der Nationalflagge und des Singens der Nationalhymne und wie sich die Schüler gegenüber diesen Symbolen zu verhalten hätten. Gegen Lehrer an Tôkyôter Schulen, die sich nicht an die Anweisung hielten, konnten danach und wurden auch bereits Disziplinarstrafen verhängt. Gegen die Maßnahmen des Erziehungsausschusses erhoben 400 Lehrer Unterlassungs- und Feststellungsklagen, die vor dem Distriktgericht Tôkyô erfolgreich waren.⁹⁹ In einer Entscheidung aus dem Jahr 2007 hat der OGH indes festgestellt, dass die Pflicht, die Nationalhymne musikalisch zu begleiten, nicht

⁹⁷ OGH v. 11.7.2002, Entscheidungsnummer 1999 (Gyo-Tsu) Nr. 93; Minshû 56/6, 1204; engl. Übersetzung abrufbar unter www.courts.go.jp/english/judgments/text/2002.7.11-1999-Gyo-Tsu-No.93.html (zuletzt abgerufen am 15. 12. 2011).

⁹⁸ Dazu im einzelnen *Jeff Kingston*, *Contemporary Japan: History, Politics, and Social Change since the 1980s*, 2011, S. 213 ff.

⁹⁹ DG Tôkyô v. 21.9.2006, Hanrei Jihô 1952 (2007) 44; zum Ganzen ausführlich *Kazubisa Saito*, Nationalflagge und Nationalhymne in japanischen Schulen, in: Moritz Bälz; Harald Baum (Hrsg.), *Summer School Japanisches Recht, Sonderheft 4 der ZJapanR*, 2011 (im Druck).

die in Artikel 19 der Verfassung garantierte Gedanken- und Gewissensfreiheit einer Lehrerin verletzte.¹⁰⁰

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass sich der *Tennō* strikt ablehnend äußerte, als ihm die Anweisung des Erziehungsausschusses der Stadt Tōkyō bekannt gemacht wurde, und erklärte, dass ein derartiger Zwang für die Schüler nicht wünschenswert sei.¹⁰¹

V. Zur Stimmung in der Bevölkerung

Abschließend sei noch die Frage kurz angesprochen, welche Einschätzungen mehr als ein halbes Jahrhundert nach dem Umbruch von 1946 in der Bevölkerung Japans gegenüber dem *Tennō* bestehen. Dass fast niemand eine Änderung der Verfassung und eine Rückkehr zu der verfassungsrechtlichen Situation von vor 1946 wünscht, steht außer Frage. Daran ändern auch die vereinzelt Aktionen ultra-konservativer Kreise wie die folgende nichts. Der katholische Bürgermeister von Nagasaki stellte im Jahr 1988, als der *Shōwa Tennō Hirohito* im Sterben lag, leichtsinnigerweise die Frage nach einer möglichen Verantwortung des *Tennō* für die japanischen Kriegsverbrechen, da dieser immerhin Souverän Japans während der fraglichen Zeit war. Der Versuch, dieses Thema öffentlich zu diskutieren, kostete ihm um Haaresbreite das Leben. Er wurde von Nationalisten vor dem Rathaus niedergeschossen und schwer verletzt.¹⁰²

Blickt man auf die in Japan mit Leidenschaft erhobenen Meinungsumfragen, zeigt sich ein im Zeitablauf schwankendes, insgesamt aber doch stabiles Bild überwiegender Zustimmungsraten gegenüber der kaiserlichen Familie und der Institution des *Tennō*. Für eine Abschaffung des Kaiserhauses spricht sich regelmäßig nur eine kleine Minderheit der Bevölkerung aus. Selbst die kommunistische Partei Japans hat im Jahr 2004 die Abschaffung der Institution des *Tennō* aus ihrem Parteiprogramm gestrichen.¹⁰³

Eine im Auftrag der führenden japanischen Tageszeitung *Asahi Shinbun* im Jahr 2001 durchgeführte telefonische Umfrage über die Einstellung gegenüber der kaiserlichen Familie ergab folgendes Bild.¹⁰⁴ Auf die Frage, ob sie der Familie freundlich gegenüber ständen, antworten 64 % der Befragten positiv und 28 % negativ, wobei die Zustimmungsraten unter den Frauen höher als unter den

¹⁰⁰ OGH v. 27.2.2007, Minshū 61 (2007) 291; dazu *Kazuhisa Saito*, Nationalflagge und Nationalhymne in japanischen Schulen, in: Moritz Bälz; Harald Baum (Hrsg.), *Summer School Japanisches Recht*, Sonderheft 4 der ZJapanR, 2011 (im Druck).

¹⁰¹ Siehe *Jeff Kingston*, *Contemporary Japan: History, Politics, and Social Change since the 1980s*, 2011, S. 214.

¹⁰² Zu dem Vorfall ausführlich *Norma Field*, *In the Realm of the Dying Emperor: Japan at the Century's End*, 1993, S. 177 ff.

¹⁰³ *Christian G. Winkler*, *The Quest for Japan's New Constitution. An Analysis of Visions and Constitutional Reform Proposals 1980–2009*, 2011, S. 24.

¹⁰⁴ *Asahi Shinbun* v. 27.12.2001, S. 3.

Männern war. Die weitere Frage, ob unter Bruch der Tradition in der Zukunft auch eine Frau *Tennô* werden können sollte, beantworteten 83 % zustimmend (Männer wie Frauen). Die Zeitung veröffentlichte auch frühere eigene wie fremde Umfrageergebnisse zu dem Thema, die folgende Schwankungen in den Sympathiewerten für die kaiserliche Familie aufzeigen:¹⁰⁵

Jahr	Zustimmung	Ablehnung
1959	60 %	26 %
1978	44 %	47 %
1982	41 %	46 %
1986	51 %	37 %
1989	54 %	35 %
1993	67 %	25 %
1994	71 %	22 %
2001	64 %	28 %

Zugleich hat sich gezeigt, dass das Interesse an der kaiserlichen Familie ein eher peripheres ist.¹⁰⁶ Die politische Rolle des *Tennô* ist heute viel unbedeutender als seinerzeit von den Vätern der Verfassung angenommen; die Bevölkerung hat sich daran gewöhnt, dass der *Tennô* nur noch eine Nebenrolle spielt.¹⁰⁷ Themen wie weibliche Thronfolge, Geburt eines Thronerben, Erkrankungen des *Tennô* oder seiner Familie spielen die zentrale Rolle. Dies dürfte nicht viel anders sein als etwa bezüglich der britischen Monarchie; allerdings fehlen in Japan bislang in einem auffälligen Kontrast zu der Situation im Vereinigten Königreich die Skandale, in welche die Mitglieder der britischen königlichen Familie mit schöner Regelmäßigkeit verwickelt sind.

Was immer man aus dem an dieser Stelle notwendig skizzenhaften Befund im einzelnen ableiten mag, eine generelle Tendenz zu einer Rückkehr zur *kokutai*-Ideologie dürfte mit Sicherheit nicht dazu zählen.

E. Fazit

Die Frage nach Wandel und Kontinuität der tradierten Idee des *kokutai* im modernen Verfassungsleben Japans lässt sich abschließend wie folgt beantworten. Mit der Verfassung von 1946 und dem dort verankerten Wechsel von der *Tennô*-

¹⁰⁵ Ebd.

¹⁰⁶ Jeff Kingston, *Contemporary Japan: History, Politics, and Social Change since the 1980s*, 2011, S. 210.

¹⁰⁷ Yasuhiro Okudaira, *Forty Years of the Constitution and Its Various Influences: Japanese, American, and European, Law & Contemporary Problems* 53/1 (1990), S. 17 f.

zur Volkssouveränität und der strikten Trennung von Staat und Religion wurde ein klarer Bruch mit der Vergangenheit vollzogen. Hieran ändern auch fortbestehende Eigentümlichkeiten bezüglich der Stellung des *Tennô* nichts. Ebenso wenig haben vereinzelte direkte und indirekte Versuche konservativer Kreise, eine Revision der Verfassung herbeizuführen, Erfolg gehabt. Die ganz überwiegende Mehrheit der japanischen Bevölkerung lehnt eine Änderung der Verfassung strikt ab. Juristisch betrachtet, spielt die *kokutai*-Ideologie heute und auf absehbare Zeit keine Rolle mehr.

Eine andere Frage ist indes, ob die neue Verfassung und der vorhergehende Verzicht des *Tennô* auf seine göttliche Stellung auch mit der *Tradition* gebrochen haben, die ihm eben eine solche im Zentrum der Nation zuweist. Nach wie vor bezieht der *Tennô* unzweifelhaft seine eigentliche Autorität aus den religiösen wie politischen Vorstellungen des *Shintô*. Für den Großteil der japanischen Bevölkerung, die dem *Tennô* und dem kaiserlichem Hof als Institution positiv gegenüberstehen, ist es vermutlich gerade diese Tradition, die über die Zeit hinweg die Einheit der Nation gewährleistet und nationale Identität stiftet.¹⁰⁸ Vielleicht ist der derzeitige Rechtszustand mit dem im positiven Sinne politisch machtlosen Status des *Tennô* als dem „Symbol“ des japanischen Staates nichts anderes als eine Rückkehr in die Zeit vor der *Meiji*-Restauration, also in die *Tokugawa*-Zeit, als der *Tennô* geachtet und als gegenwärtige Gottheit verehrt wurde, aber keinerlei politische Macht hatte.¹⁰⁹

¹⁰⁸ Klaus Antoni, *Shintô*, in: Klaus Kracht; Markus Rüttermann (Hrsg.), *Grundriss der Japanologie*, 2001, S. 137.

¹⁰⁹ José Llompart, *Darf das Recht die Tradition ignorieren? Probleme der Trennung von Staat und Religion in Japan*, *Rechtstheorie* 22 (1991), S. 139.

